

Wann muss ein Heizkessel erneuert werden?

Gesetzestext §10 EnEV

- (1) Eigentümer von Gebäuden dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nicht mehr betreiben. Eigentümer von Gebäuden dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 1. Januar 1985 eingebaut oder aufgestellt worden sind, ab 2015 nicht mehr betreiben. Eigentümer von Gebäuden dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und nach dem 1. Januar 1985 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nicht mehr betreiben. **Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn die vorhandenen Heizkessel Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel sind, sowie auf heizungstechnische Anlagen, deren Nennleistung weniger als vier Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt beträgt, und auf Heizkessel nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 bis 4.**
- (4) Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung am 1. Februar 2002 selbst bewohnt hat, sind die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 erst im Falle eines Eigentümerwechsels nach dem 1. Februar 2002 von dem neuen Eigentümer zu erfüllen. Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt zwei Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang.

Davon betroffen sind also nur Heizkessel mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen. Wärmepumpen und Holzheizkessel sind nicht betroffen. Betroffen sind ferner nur Heizkessel, die nicht Brennwert- oder Niedertemperaturkessel sind, d. h. es sind nur die sog. Standard-Heizkessel mit konstanten Vorlauftemperaturen von der 30-Jahres-Frist betroffen.

Wie erkennt man Brennwert- oder Niedertemperaturheizkessel? Sie verfügen über eine witterungs- oder raumtemperaturgeführte Regelung, die die Vorlauftemperatur den Gegebenheiten anpasst. Bestimmte Materialien alter Kessel vertragen kein Kondensat, welches in den Abgasen enthalten ist. Deshalb muss die Vorlauftemperatur immer hoch gehalten werden, damit kein Kondensat an den Wandungen auftritt.

Ausschlaggebend für das Alter ist immer der Heizkessel, nicht der Brenner. Ablesbar am Typenschild. Die 30 Jahre gelten aber auch für einen Standardkessel dann nicht, wenn er sich in einem 1FH/2FH befindet, in dem der Besitzer mind. seit dem 1. 2. 2002 selbst wohnt. Wird nach dem 2. 2. 2002 das Haus verkauft, vermietet oder vererbt, muss der Nachfolger den alten Kessel innerhalb von zwei Jahren nachrüsten.

Aber wie schon ausgeführt, nur wenn es sich um einen Standardkessel handelt. Andere Kessel sind von diesen Vorgaben der Nachrüstung nicht betroffen.

Auszug aus der offiziellen Mängelmeldung des Schornsteinfegermeisters:

Hinweise auf Verpflichtungen nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 01.05.2014 gemäß § 26 b

Im Gebäude / in der Wohnung / In den Räumen wie oben bezeichnet sind heizungstechnische Anlagen oder Anlagenteile vorhanden, für die die folgenden Verpflichtungen nach Energieeinsparverordnung bestehen oder noch zu erfüllen sind:

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Die Außerbetriebnahme von Heizkesseln: |
| <input type="checkbox"/> | die vor dem 01.10.1978 in Betrieb gegangen sind und weder NT- noch Brennwertkessel sind, sofort (§ 10 Abs. 1 EnEV), |
| <input type="checkbox"/> | die vor dem 1. Jan. 1985 eingebaut oder aufgestellt worden sind, ab 2015 (§10 Absatz 1 EnEV), |
| <input type="checkbox"/> | die nach dem 1. Jan. 1985 eingebaut oder aufgestellt worden sind und älter als 30 Jahre sind (§10 Absatz 1 EnEV), |
| <input type="checkbox"/> | wie vor, jedoch bei am 01.02.2002 vom Eigentümer bewohnten 1- und 2-Familienhäusern innerhalb von 2 Jahren nach Eigentümerwechsel (§10 Abs. 1 und 4 EnEV). |

